



# VON GRAFFENRIED

## TREUHAND

# MWST-INFO 2015/04

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND  
ZUR MEHRWERTSTEUER

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>DIE ZEIT DRÄNGT</b>	<b>SEITE 1</b>
<b>ELEKTRONISCHE MWST-ABRECHNUNGEN</b>	<b>SEITE 2</b>
<b>DER AKTUELLE GERICHTSENTSCHEID</b>	<b>SEITE 2</b>
<b>SEMINAR- UND KURSANGEBOTE</b>	<b>SEITE 3</b>
<b>„ZOLL-FLASH“: NEUKONZEPTION DER UNTERSTELLUNGSERKLÄRUNG</b>	<b>SEITE 3</b>

---

## DIE ZEIT DRÄNGT

**Das revidierte MWSTG ist am 1. Januar 2010 in Kraft getreten. Aufgrund von Gesetzes- und Praxisänderungen auf diesen Zeitpunkt hin, ergeben sich in gewissen Sachverhalten Nutzungsänderungen, welche zu einer Einlageentsteuerung oder zu einem Eigenverbrauch führen. Am 31. Dezember 2015 verjährt die Steuerperiode 2010, d.h. bisher noch nicht geltend gemachte Ansprüche können nur bis Ende Jahr noch angemeldet werden.**

In den vergangenen Wochen haben viele Steuerpflichtige Post von der ESTV erhalten. Darin erklärt die ESTV, dass sie die Abrechnungen der Steuerpflichtigen revidiert und weist darauf hin, dass diese trotz einer Deklaration in der Ziffer 230 (von der Steuer ausgenommene Umsätze) in der Ziffer 415 keine entsprechende Vorsteuerkorrektur deklariert haben. Darüber, weshalb die ESTV gerade zum jetzigen Zeitpunkt diese Schreiben an die Steuerpflichtigen versendet, kann nur spekuliert werden. Allenfalls drängt bei der ESTV die Zeit, um noch die Verjährung für die Steuerperiode 2010 zu unterbrechen, sofern die notwendigen Vorsteuerkorrekturen seit Jahren nicht vorgenommen wurden.

Die Zeit drängt aber nicht nur für die ESTV. Auch jede steuerpflichtige Person sollte die verbleibende Zeit bis

zum Jahresende nutzen, um sorgfältig zu prüfen, ob das Inkrafttreten des revidierten MWSTG am 1. Januar 2010 allenfalls zu Ansprüchen geführt hat, die bisher noch nicht geltend gemacht wurden. Zu denken ist hierbei insbesondere an mögliche Vorsteuerabzüge und Einlageentsteuerungen, welche aufgrund der neuen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug entstanden sind. War unter dem alten Recht für einen Vorsteuerabzug eine Verknüpfung mit einem steuerbaren Ausgangsumsatz notwendig, so genügt heute, dass die bezogenen Leistungen unternehmerisch genutzt werden. Bei Immobilien zum Beispiel war unter dem alten Recht ein Abzug der Vorsteuern nur dann möglich, wenn steuerbare Mietnahmen vorhanden waren. Unter dem neuen MWSTG kann der Vorsteuerabzug aber bereits dann vorgenommen werden, wenn die Immobilie unternehmerisch genutzt wird und keine Ausschlussgründe, wie nicht optierte Vermietungen, vorliegen. Für gewisse steuerbelastete Aufwendungen von 2009 und früher konnte mit dem Inkrafttreten des revidierten MWSTG eine Einlageentsteuerung vorgenommen werden. Wurde dies bisher unterlassen, kann die Einlageentsteuerung bis Ende Jahr noch geltend gemacht werden. Ab dem 1. Januar 2016 sind Ansprüche verjährt und unwiederbringlich verloren.

### Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3000 **Bern** 7  
Telefon 031 320 56 11  
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**  
Telefon 044 273 55 55  
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch  
www.graffenried.ch

Seit Mitte September 2015 können die Mehrwertsteuerabrechnungen online eingereicht werden. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat dazu das elektronische Portal ESTV SuisseTax entwickelt und wirbt mit einer raschen, sicheren und kostenlosen Abwicklung für die neue Dienstleistung.

Rund 1,2 Millionen Mehrwertsteuerabrechnungen pro Jahr reichen die Unternehmen bei der ESTV ein. An Spitzentagen sind es bis zu 15'000 Exemplare. Nachdem eine Testphase in vier Kantonen erfolgreich durchgeführt werden konnte, macht die seit September 2015 verfügbare Online-Mehrwertsteuerabrechnung die Papierabrechnung überflüssig.

Nebst der vollelektronischen Einreichung der Mehrwertsteuer- und Korrekturabrechnungen sind auch die elektronische Einreichung der Jahresabstimmung, die elektronische Fristverlängerung sowie eine Übersicht mit den pendenden und den bereits über das Portal eingereichten Abrechnungen möglich.

Die Online-Abrechnung sei sicher dank ESTV SuisseTax, dem neuen E-Government-Portal der ESTV. Es basiert auf den neusten Sicherheitsstandards. Die elektronische Abrechnung ist kostenlos, schnell und immer verfügbar. Ausserdem können mittels elektronischer Benutzerverwaltung unterschiedliche Rechte an weitere Personen vergeben werden. Dabei werden die drei Be-

rechtigungsarten „Ausfüller“, „Einreicher“ und „Superuser“ unterschieden. Unternehmen können ihre Treuhänder bevollmächtigen, damit auch sie auf das Portal zugreifen können, was sich in der Praxis als sehr praktisch erweist, z.B. auch bei Steuerstellvertretungsmandaten.

Unter

[www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/dienstleistungen/formulare-online/elektronische-mehrwertsteuerabrechnung.html](http://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/dienstleistungen/formulare-online/elektronische-mehrwertsteuerabrechnung.html) stellt die ESTV die elektronische MWST-Abrechnung näher vor. Unter der gleichen Internetadresse sind zudem eine ausführliche und gut verständliche Benutzeranleitung sowie die Nutzungsbedingungen verfügbar.

Ein Selbstversuch hat gezeigt, dass der Weg zur elektronischen Abrechnung einfach und vor allem sehr rasch vollzogen werden kann. Bereits einen Tag (!) nachdem die ESTV die unterzeichnete Vollmacht auf dem Papierweg erhalten hat, erfolgten die Autorisierung des Vollmachtnehmers bei ESTV SuisseTax und eine entsprechende Information per Email.

Wer das Papierformular der elektronischen MWST-Abrechnung vorzieht, hat weiterhin die Möglichkeit, die MWST-Abrechnung auf dem Postweg einzureichen.

## DER AKTUELLE GERICHTSENTSCHEID

**Mit dem revidierten MWSTG ist die Vornahme der Option zur Versteuerung von steuerausgenommenen Umsätzen stark vereinfacht worden. Eine Bewilligung der ESTV ist nicht mehr notwendig, es genügt der offene Ausweis der Steuer in der Rechnung. Oftmals erkennt die steuerpflichtige Person aber erst zu einem späteren Zeitpunkt, dass die Option vorteilhaft gewesen wäre. Ist eine nachträgliche Option zulässig? Ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. August 2015 (A-7175/2014) schafft Klarheit.**

### Sachverhalt

Die Stiftung A. ist Bauherrin und Eigentümerin des bis 2008 erstellten Neubaus des Zentrums B. Die Stiftung A. wurde am 30. August 2011 rückwirkend per 1. Januar 2010 ins Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eingetragen. Die Steuerpflichtige reichte am 23. November 2011 die MWST-Abrechnungen für die Zeitspanne 1. Januar 2010 bis 30. September 2011 ein, wobei sie Umsätze aus optierten Leistungen auswies und eine Einlageentsteuerung geltend machte. Anlässlich einer Kontrolle im Juni 2013 kam die ESTV zum Schluss, dass die Stiftung A. nicht für die Versteuerung von Mietumsätzen

im Zusammenhang mit der Vermietung ihres Neubaus an die D. optiert hatte. Die ESTV hob die Einlageentsteuerung und die geltend gemachten Vorsteuern wieder auf.

### Erwägungen des Bundesverwaltungsgerichts

Die aus der Überlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen zum Gebrauch oder zur Nutzung erzielten Umsätze sind grundsätzlich von der Steuer ausgenommen. Nach Art. 22 Abs. 1 MWSTG kann die steuerpflichtige Person von der Steuer ausgenommene Leistungen durch offenen Ausweis der Steuer versteuern (Option). Bei Immobilienvermietungen ist dies zulässig, wenn der Mieter das Mietobjekt nicht ausschliesslich zu Wohnzwecken verwendet. Der offene Steuerausweis ist Gültigkeitsvorschrift (BGE 140 II 495) für die Anwendung der Option.

In der ursprünglich vom Nationalrat angenommenen Fassung von Art. 22 Abs. 2 E-MWSTG war die rückwirkende Option ausdrücklich vorgesehen. Die Fassung des Nationalrats wurde vom Ständerat aber verworfen. Dadurch, dass die Option durch den offenen Ausweis der Steuer in den Rechnungen erfolgt, brauche es die

### Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3000 Bern 7  
Telefon 031 320 56 11  
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich  
Telefon 044 273 55 55  
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch  
www.graffenried.ch

Regelung der rückwirkenden Option nicht mehr. Der Nationalrat schloss sich der ständerätlichen Fassung an. Mit Blick auf die Entstehungsgeschichte erachtet das Bundesverwaltungsgericht die Praxis der ESTV als korrekt, dass eine rückwirkende Korrektur von bereits ohne Mehrwertsteuer ausgestellten Rechnungen nicht zugelassen wird.

## Fazit

Das Urteil des BVGer schafft zwar Klarheit, ist für die Steuerpflichtigen aber nicht sehr vorteilhaft. In der laufenden Teilrevision des MWSTG soll die Möglichkeit der rückwirkenden Option geschaffen werden. Bis zum Inkrafttreten müssen die Steuerpflichtigen, welche ausgezeichnete Umsätze erzielen, vor einer Rechnungstellung überlegen, ob eine Option nicht vorteilhaft sein könnte.

## SEMINAR- UND KURSANGEBOTE

### Praxisentwicklung und Neuerungen 2015

Auch in diesem Jahr hat die ESTV mehrere Praxisänderungen vorgenommen und aufgrund von Gerichtsentscheidungen (unternehmerische Tätigkeit) stehen solche noch an. Die ausländischen Steuerbehörden sind ebenfalls nicht untätig geblieben. Dieses traditionelle Mehrwertsteuerseminar gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Entwicklungen und findet am **Montag, 30. November 2015 (Vormittag)** in Bern und am **Montag, 7. Dezember 2015 (Vormittag und Nachmittag)** in Zürich statt.

### Privatanteile

Die letzten drei Seminare waren alle ausgebucht. Am **16. Dezember 2015** findet deshalb ein zusätzliches Halbtagesseminar statt. Dieses Vertiefungsseminar vermittelt eine Gesamtschau über die Privatanteile bei den direkten Steuern, der Mehrwertsteuer und den Sozialversicherungsabgaben. Ein besonderes Augenmerk richten wir auf die per 1. Januar 2016 in Kraft tretenden Änderun-

gen im Bereich von Geschäftsfahrzeugen (Auswirkungen von "FABI") sowie im Bereich Aus- und Weiterbildung. Anhand von Praxisfällen werden wir die Hintergründe beleuchten sowie die bisherigen und neuen Abgabefolgen Schritt für Schritt darlegen.

### Grundkurs 2016 (in 5 Halbtages-Modulen)

Unsere bisherigen **MWST-Grundkurse** waren bisher immer ausgebucht. Wir starten deshalb ab dem **18. Mai 2016** erneut einen Grundkurs in fünf halbtägigen Modulen (jeweils am Mittwochvormittag). Unsere Dozenten vermitteln Ihnen die Grundlagen der Mehrwertsteuer ergänzt mit praktischen Beispielen. Nach diesem Kurs verfügen Sie über ein topaktuelles Grundwissen im Bereich MWST.

Zusätzliche Informationen zu den Seminaren finden Sie unter folgendem Link:

[www.graffenried.ch/treuhand/mehrwertsteuer-seminare](http://www.graffenried.ch/treuhand/mehrwertsteuer-seminare)



## „ZOLL-FLASH“: NEUKONZEPTION DER UNTERSTELLUNGSERKLÄRUNG

Der Anwendungsbereich der Unterstellungserklärung wurde im Sommer 2015 – fast unbemerkt – erweitert. Obwohl es nicht einfacher wird, in diesem Bereich den Überblick zu behalten, darf doch gehofft werden, dass dadurch gewisse Unebenheiten zwischen Zoll- und Mehrwertsteuerrecht beseitigt werden.

Der nachfolgende Beitrag zu diesem Thema versucht, eher komplexe Sachverhalte in der Schnittmenge von Zoll- und Mehrwertsteuerrecht anhand überschaubarer Beispiele (hoffentlich) leicht verständlich zu erläutern. Preis dieser Einfachheit ist, dass nicht alle Neuregelungen im Detail dargestellt werden können. Der Beitrag beschränkt sich auf das Wesentliche und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die den meisten Lesern vermutlich zumindest vom Begriff her bekannte Unterstellungserklärung kommt vorab in den folgenden zwei Fällen zur Anwendung:

### Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3000 Bern 7  
Telefon 031 320 56 11  
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich  
Telefon 044 273 55 55  
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch  
[www.graffenried.ch](http://www.graffenried.ch)

- Sammelsendungen aus dem Ausland
- Reihengeschäfte bei der Einfuhr

Die beiden Fälle werden nachstehend jeweils anhand eines einfachen Beispiels kurz dargestellt.

### 1. Sammelsendungen aus dem Ausland

Das deutsche Versandhaus X verschickt täglich 50 individuell adressierte Pakete mit Waren an seine Schweizer Kunden (in der Regel Privatpersonen).

Der Ort der Lieferung befindet sich dort, wo der Versand zum Kunden jeweils beginnt, somit in Deutschland (Art. 7 Abs. 1 Bst. b MWSTG). Das Versandhaus X begründet demzufolge in der Schweiz keine Steuerpflicht. Indessen muss für jede einzelne Sendung eine Zollanmeldung erstellt werden (jeder einzelne Paketempfänger gilt aus Sicht der EZV als Importeur). Konkret sind 50 Zollanmeldungen zu erstellen, was entsprechend hohe Zollabwicklungskosten bewirkt. Mit einer Unterstellungserklärung kann das Versandhaus X **in eigenem Namen** importieren. Für alle 50 Pakete muss gerade mal **eine** Zollanmeldung erstellt werden, womit die Zollab-

wicklungskosten deutlich reduziert werden können. Einher mit der Unterstellungserklärung geht aber auch die mehrwertsteuerliche Registrierungsspflicht des Versandhauses X in der Schweiz, weil sich mit Anwendung der Unterstellungserklärung der Ort seiner Lieferungen an die Schweizer Kunden **ins Inland verlagert** (Art. 3 Abs. 1 MWSTV). Konkret bedeutet dies, dass das **Versandhaus X** als **Importeur** die Einfuhrsteuer an der Grenze entrichtet, diese als Vorsteuer zurückfordert und in der Folge in den Rechnungen an die Schweizer Kunden die Inlandsteuer ausweist.

## 2. Reihengeschäfte bei der Einfuhr

Die französische Y SA verkauft der schweizerischen Z AG Kunststoffartikel, die die Z AG wiederum an die schweizerische Q AG weiterverkauft. Die Z AG weist die Y SA an, die Ware **direkt** ans Domizil der Q AG zu versenden. Die Y SA stellt der Z AG CHF 100'000.- in Rechnung, während die Z AG der Q AG CHF 120'000.- fakturiert. Weil zwar **zwei** Lieferungen vorliegen, jedoch nur **eine** Warenbewegung erfolgt, handelt es sich um ein **Reihengeschäft**.

Sowohl die Y SA wie auch die Z AG liefern **im Ausland** (Art. 7 Abs. 1 Bst. b MWSTG). Namentlich die Lieferung der Z AG an die Q AG unterliegt damit auch **nicht** der Inlandsteuer. Allerdings ist deren Wert (**CHF 120'000.-**) als Bemessungsgrundlage für die Einfuhrsteuer, die von der **Q AG** als **Importeur** zu entrichten ist, heranzuziehen. Nicht selten wird jedoch die Einfuhrsteuer basierend auf der Rechnung der Y SA an die Z AG (die normalerweise die Sendung begleitet) nur auf dem Betrag von CHF 100'000.- erhoben, was bereits den Tatbestand einer **Steuerhinterziehung** erfüllt (Art. 96 Abs. 4 MWSTG). Dieses in solchen Konstellationen nahezu permanent vorhandene «Steuerhinterziehungsrisiko» kann mit einer Unterstellungserklärung recht einfach aus der Welt geschafft werden: Verfügt die Z AG über die Unterstellungserklärung, gilt ihre Lieferung an die Q AG als **im Inland** erbracht (Art. 3 Abs. 2 MWSTV) und sie stellt der Q AG die Inlandsteuer in Rechnung. Demgegenüber – das ist der Vorteil – kann mit der Rechnung der Y SA die Einfuhrverzollung erfolgen. Die Einfuhrsteuer, die von der **Z AG** als **Importeur** zu entrichten ist, wird demnach auf **CHF 100'000.-** erhoben.

## 3. Bewilligung zur freiwilligen Versteuerung von Lieferungen aus offenen Zolllagern/Zollfreilagern

Weit weniger bekannt ist die bisher verwendete «Bewilligung zur freiwilligen Versteuerung von Lieferungen aus offenen Zolllagern/Zollfreilagern», die nachfolgend auch vorgestellt wird.

Hierbei handelt es sich um eine «**spezielle**» Unterstellungserklärung. Eine konkrete rechtliche Grundlage hierfür fehlt. Sie wurde im Rahmen der **Verwaltungspraxis** geschaffen. Worum geht's? Offene Zolllager (OZL) und Zollfreilager gelten als Zollinland und gehören damit gemäss Art. 3 Bst. a MWSTG auch in mehrwertsteuerlicher Hinsicht zum Inland. Lieferungen in solchen Lagern gelten damit als **im Inland** ausgeführt und unterliegen

der MWST. Gestützt auf Art. 23 Abs. 2 Ziffer 3 MWSTG können diese jedoch **steuerbefreit** ausgeführt werden, weil die gelieferten Waren im Zeitpunkt der Lieferung den Status «unverzollt» haben (sie befinden sich mit anderen Worten im **zollrechtlich nicht freien Verkehr**). Werden Waren zwecks Vertrieb in der Schweiz aus solchen Lagern ausgelagert, sind sie zunächst in den **zollrechtlich freien** Verkehr zu überführen. Im Rahmen dieses Zollverfahrens wird die **Einfuhrsteuer** erhoben. Hierzu folgendes Beispiel:

Die in Zürich ansässige H AG verkauft der ebenfalls in Zürich ansässigen J AG Waren, die sich im Verkaufszeitpunkt im Zollfreilager Zürich-Flughafen befinden. Die H AG veranlasst den Versand der Ware zum Domizil der J AG.

Der Ort der Lieferung befindet sich gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. b MWSTG im Zollfreilager und damit **im Inland**. Allerdings kann die H AG **steuerbefreit** liefern (Art. 23 Abs. 2 Ziffer 3 MWSTG). Im Rahmen der Verzollung bildet die Rechnung der H AG die Bemessungsgrundlage für die zu erhebende Einfuhrsteuer. Importeur und Schuldnerin der Einfuhrsteuer ist die J AG.

Verfügt indessen die H AG über die «spezielle» Unterstellungserklärung, ist **sie** Importeur und Schuldnerin der Einfuhrsteuer (welche sie in der Folge als Vorsteuer zurückfordern kann) und weist in ihrer Rechnung an die J AG die Inlandsteuer aus.

Die «spezielle» Unterstellungserklärung musste entwickelt werden, weil die H AG **im Inland** liefert. Die «normale», auf dem Wortlaut von Art. 3 MWSTV basierende Unterstellungserklärung, kann nicht angewendet werden, weil diese nur im Falle von Lieferungen **im Ausland** zur Anwendung gelangen kann.

## Änderungen und erforderliche Massnahmen

Im Rahmen der einleitend erwähnten Erweiterung des Anwendungsbereichs ergeben sich folgende Änderungen:

- Die «normale» Unterstellungserklärung wird in «Unterstellungserklärung **Ausland**»<sup>1</sup> umbenannt und bleibt weiterhin gültig. Bisherige Inhaber einer solchen Unterstellungserklärung haben demnach **nichts** vorzukehren.
- Die «spezielle» Unterstellungserklärung wird in «Unterstellungserklärung **Inland**»<sup>2</sup> umbenannt und ihr Anwendungsbereich wird **erweitert**. Die bisher verwendeten «speziellen» Unterstellungserklärungen (Bewilligungen zur freiwilligen Versteuerung von Lieferungen aus offenen Zolllagern und Zollfreilagern) verlieren ihre Gültigkeit ab dem **1. Januar 2016**. Bisherige Inhaber einer «speziellen» Unterstellungserklärung müssen diese – wenn weiterhin Bedarf besteht – **erneuern** bzw. einen neuen Antrag an die ESTV einreichen.

<sup>1</sup> Form. 1236

([https://www.estv.admin.ch/dam/estv/de/dokumente/mwst/formulare/import-export/1235\\_1236\\_01.pdf.download.pdf/dm\\_1235\\_1236\\_01.pdf](https://www.estv.admin.ch/dam/estv/de/dokumente/mwst/formulare/import-export/1235_1236_01.pdf.download.pdf/dm_1235_1236_01.pdf))

<sup>2</sup> Form. 1246

([https://www.estv.admin.ch/dam/estv/de/dokumente/mwst/formulare/import-export/1245\\_1246\\_01.pdf.download.pdf/dm\\_1245\\_1246\\_01.pdf](https://www.estv.admin.ch/dam/estv/de/dokumente/mwst/formulare/import-export/1245_1246_01.pdf.download.pdf/dm_1245_1246_01.pdf))

## Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3000 **Bern 7**  
Telefon 031 320 56 11  
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**  
Telefon 044 273 55 55  
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch  
www.graffenried.ch



### Erweiterung des Anwendungsbereichs der «Unterstellungserklärung Inland»

Wie hiervoor erläutert, kam die «spezielle» Unterstellungserklärung bisher dann zur Anwendung, wenn Waren in einem OZL oder einem Zollfreilager geliefert wurden. Die so gelieferten Waren befinden sich im **zollrechtlich nicht freien** Verkehr. Es gibt nun aber noch weitere Fälle bzw. **Zollverfahren**, wo sich Waren im zollrechtlich nicht freien Verkehr befinden. Dazu gehört namentlich auch die **vorübergehende Verwendung**. Die erweiterten Anwendungsmöglichkeiten dürften sich vorab auf dieses Zollverfahren erstrecken. Hierzu folgendes Beispiel:

Die in Österreich ansässige Galerie A überlässt der in Bern ansässigen Galerie B für deren Auktion ein Bild im Wert von CHF 500'000.-. Weil im Zeitpunkt der Einfuhr des Bildes in die Schweiz nicht sicher ist, ob sich ein Käufer für das Bild findet, wird das **Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung** (mit dem Zweck «ungewisser Verkauf») beantragt. Dabei handelt es sich um ein **zweistufiges** Verfahren: **1. Eröffnung** bei der Einfuhr des Bildes. **2. Abschluss** bei der Wiederausfuhr oder bei einem allfälligen Verkauf des Bildes. Die Einfuhrabgaben (insbesondere die Einfuhrsteuer) sind bei der Eröffnung **sicherzustellen** (z.B. mittels Kautions), jedoch nicht definitiv zu entrichten. Diese Sicherstellung ist erforderlich für den Fall, dass das Bild im Zollinland verbleibt. Damit befinden sich die dann fällig werdenden Abgaben bereits in der Staatskasse. Erfolgt eine **Wiederausfuhr** des Bildes innerhalb der Verfahrensfrist, wird die Sicherstellung wieder freigegeben, womit letztlich **keine** Abgaben anfallen.

Wir gehen nun aber davon aus, dass es der Galerie B gelingt, das Bild im Rahmen der Auktion für CHF 600'000.- in eigenem Namen an den im Inland wohnhaften Noldi Imobersteg (Privatperson) zu verkaufen.

Für die Abwicklung ergeben sich nun zwei Möglichkeiten:

- a) Die Galerie B verfügt über **keine** «Unterstellungserklärung Inland»  
Der Ort der Lieferung befindet sich **im Inland** (Art. 7 Abs. 1 Bst. a MWSTG). Allerdings kann die Galerie

B **steuerbefreit** liefern, weil sich das Bild zum Zeitpunkt des Verkaufs im Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung (im **zollrechtlich nicht freien** Verkehr) befindet (Art. 23 Abs. 2 Ziffer 3 MWSTG). Weil das Bild nun aber an einen Inländer verkauft wird, wird das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung durch das Zollverfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (Einfuhr) abgelöst bzw. **abgeschlossen**. Im Rahmen dieser Einfuhr wird nun auch die Einfuhrsteuer definitiv erhoben. Bemessungsgrundlage für die Einfuhrsteuer, die von **Noldi Imobersteg** (er gilt aus Sicht der EZV als **Importeur**) zu entrichten ist, ist die Rechnung der Galerie B über **CHF 600'000.-**. Dass dieses Vorgehen weitherum nicht bekannt ist, versteht sich von selbst. Falschhandhabungen sind die Folge. Auch Noldi Imobersteg wird nicht verstehen, warum er für ein Bild, das er bei einer Berner Galerie erworben hat, Einfuhrsteuer zu entrichten hat. Entschärft werden kann das Problem mit der «Unterstellungserklärung Inland».

- b) Die Galerie B verfügt über eine «Unterstellungserklärung Inland»

Der Ort der Lieferung befindet sich **im Inland** (Art. 7 Abs. 1 Bst. a MWSTG). Verfügt die Galerie B über eine «Unterstellungserklärung Inland», kann sie anlässlich der Überführung des Bildes in den zollrechtlich freien Verkehr (Einfuhr) gegenüber der EZV als **Importeur** und Schuldnerin der Einfuhrsteuer (die sie in der Folge als Vorsteuer wieder zurückfordert) auftreten. Bemessungsgrundlage für die Einfuhrsteuer ist das an der Auktion erzielte Entgelt (**CHF 600'000.-**). Auf ihrer Rechnung an Noldi Imobersteg weist sie die Inlandsteuer aus. Für den MWST-Laien Noldi Imobersteg ein logischer Vorgang, kauft er doch ein Bild bei einer inländischen Galerie. Für die Galerie B endet die Sache in einem Nullsummenspiel (Betrag des Vorsteuerabzugs entspricht dem Betrag der abzuliefernden Umsatzsteuer).

## MWST-BROSCHÜRE (NEUAUFLAGE 2015)

Bestellen Sie **kostenlos** unsere bewährte und aktualisierte Gesetzesbroschüre (Stand 1. Januar 2015) im handlichen A5-Format. Abgedruckt sind das Mehrwertsteuergesetz und die Mehrwertsteuerverordnung sowie verschiedene weitere Verordnungen.

Erschlossen werden diese Texte mit einem detaillierten Inhaltsverzeichnis und einem ebenfalls überarbeiteten, ausführlichen Stichwortverzeichnis.

Bestellen Sie diese Broschüre einfach auf unserer Homepage:  
<http://www.graffenried.ch/treuhand/mwst-broschuere-bestellen/>

### Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3000 **Bern 7**  
Telefon 031 320 56 11  
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**  
Telefon 044 273 55 55  
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch  
www.graffenried.ch

## IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR MEHRWERTSTEUERFRAGEN

### Das MWST-Team Von Graffenried AG Treuhand, Bern/Zürich:



**Patrick Loosli**

MAS FH in Mehrwertsteuer, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen  
ehem. Sektionschef-Stellvertreter im Inspektorat der Hauptabt. MWST  
bei der Eidg. Steuerverwaltung  
Telefon 031 320 56 35, [patrick.loosli@graffenried.ch](mailto:patrick.loosli@graffenried.ch)



**Rolf Hoppler**

MAS FH in Mehrwertsteuer, Rechtsanwalt  
Telefon 044 273 55 55, [rolf.hoppler@graffenried.ch](mailto:rolf.hoppler@graffenried.ch)



**Pierre Scheuner**

dipl. Steuerexperte, Fürsprecher  
ehem. Teamchef im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung  
Telefon 031 320 56 39, [pierre.scheuner@graffenried.ch](mailto:pierre.scheuner@graffenried.ch)



**Franziska Spreiter**

dipl. Steuerexpertin, lic. oec. publ.  
Telefon 044 273 55 21, [franziska.spreiter@graffenried.ch](mailto:franziska.spreiter@graffenried.ch)



**Jürg Zimmermann**

dipl. Steuerexperte, Betriebsökonom HWV, Zollfachmann mit eidg. Fachausweis  
ehem. Revisor der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung  
Telefon 044 273 55 21, [juerg.zimmermann@graffenried.ch](mailto:juerg.zimmermann@graffenried.ch)



**Sandra Capt**

Mehrwertsteuer-Expertin, Betriebswirtschafterin HF  
ehem. Mitarbeiterin im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung  
Telefon 031 320 56 36, [sandra.capt@graffenried.ch](mailto:sandra.capt@graffenried.ch)



**Martin Degiacomi**

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis  
Telefon 031 320 56 05, [martin.degiacomini@graffenried.ch](mailto:martin.degiacomini@graffenried.ch)

Abonnieren Sie unseren Mehrwertsteuer-Newsletter in elektronischer Form kostenlos auf unserer Homepage [www.graffenried.ch/treuhand](http://www.graffenried.ch/treuhand)

**Von Graffenried AG Treuhand**

Waaghausgasse 1, 3000 **Bern** 7  
Telefon 031 320 56 11  
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**  
Telefon 044 273 55 55  
Fax 044 273 66 66

[treuhand@graffenried.ch](mailto:treuhand@graffenried.ch)  
[www.graffenried.ch](http://www.graffenried.ch)